

**Volltext zu MIR Dok.:** 015-2010  
**Veröffentlicht in:** MIR 01/2010  
**Gericht:** LG Lüneburg  
**Aktenzeichen:** 9 T 99/09  
**Entscheidungsdatum:** 21.10.2009  
**Vorinstanz(en):** AG Celle, Az. 24a II 3/09

**Permanenter Link zum Dokument:** [http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir\\_dok\\_id=2114](http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=2114)

medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

## LANDGERICHT LÜNEBURG Beschluss

**In der Beschwerdesache**  
Kostensache

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg durch...

am 21.10.2009 **beschlossen:**

Die Kostenentscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 07.10.2008 - Geschäfts-Nr. 4 W 354/93 - und der Beschluss des Amtsgerichts Celle vom 03.04.2009 - Geschäfts-Nr.: 24a II 3/09 werden aufgehoben.

Die weitere Beschwerde wird zugelassen.

Beschwerdewert: 12,50 €

### Gründe

Die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 03.06.2009 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Celle vom 03.04.2009 ist zulässig. Das Amtsgericht hatte gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 KostO, der gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 JVKostO Anwendung findet, die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen. Das Beschwerdegericht ist an diese Entscheidung gem. § 14 Abs. 4 Satz 4 KostO gebunden.

In der Sache hat die Beschwerde Erfolg. Die Erhebung der Dokumentenpauschale für die Entscheidungsübersendung nach GV Nr. 5 zu § 1 Abs. 1 Satz 2 LJVerwKG verstößt gegen die gem. § 1 Abs. 2 LJVerwKG Anwendung findende Regelung in § 4 Abs. 6 JVKostO, wonach die Behörde vom Ansatz der Dokumenten-

und Datenträgerpauschale ganz oder teilweise absehen kann, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist vorliegend zu bejahen. Zutreffend führt das Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung zwar zunächst aus, dass das Gesetz eine Definition des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht enthält. Der Beschluss verkennt jedoch die Bedeutung der Entscheidungsüber-sendung zum Zwecke der Auswertung im wissenschaftlichen Interesse. Im demokratischen Rechtsstaat sind die Gerichte verpflichtet, ihre Entscheidung in angemessener Weise zu veröffentlichen. Diese Verpflichtung hat ihren materiellen Grund im Publizitätsgebot für jegliches staatliches Handeln. Die Veröffentlichung von obergerichtlichen Entscheidungen in Fachzeitschriften leistet auch einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Sie dokumentiert das Recht so, wie es - über den Gesetzeswortlaut hinaus - in der Rechtsprechung Gestalt annimmt. Dadurch wird die in einer rechtsstaatlichen Demokratie unerlässliche Information der Bürger ermöglicht. Daneben hat die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in Fachzeit-schriften zusätzlich die Funktion, die wissenschaftliche Diskussion und Kritik zu ermöglichen, die ihrerseits wieder zur Rechtsfortbildung beitragen können. In vielen Fällen dient die Veröffentlichung auch der Informa-tion der Gerichte untereinander, so dass etwa die Oberlandesgerichte auf diese Weise ihrer Vorlagepflicht gem. § 121 GVG genügen können (so OLG Celle NStZ 1990,553 m.w.N.; vgl. auch OVG Bremen, NJW 1989, 926).

Die grundsätzliche Bedeutung der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen vorausgeschickt, muss daher vorliegend das Interesse des Beschwerdeführers als Mitautor eines baurechtlichen Standardwerkes an der Auswertung der angeforderten Entscheidung zur Aktualisierung des von ihm kommentierten Werkes als überwiegendes öffentliches Interesse eingestuft werden. Dem steht nicht entgegen, dass der Beschwer-deführer als Autor und der Fachverlag auch ein wirtschaftliches Interesse an der Publikation besitzen, da ein solches aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidung und deren Auswertung durch die Literatur zurücktreten muss. Vor diesem Hintergrund ist auch das der Behörde nach § 4 Abs. 6 JVKostO zustehende Ermessen auf Null reduziert. § 261 Abs. 3 SGB III findet auf den vorliegenden Sachverhalt keine Anwendung.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet, § 14 Abs. 9 KostO i.V.m. § 13 Abs. 1 JVKostO.

Die weitere Beschwerde wird zugelassen, weil die zu entscheidende Frage grundsätzliche Bedeutung hat (§ 14 Abs. 5 KostO i.V.m. § 13 Abs. 1 JVKostO).